

An das
BMVIT - II/ST3 (Rechtsbereich
Bundesstraßen)
Postfach 3000
Stubenring 1
1011 Wien

26. November 2007

zu Gz. BMVIT-314.410/0027-II/ST-ALG/2007;
S 10 - Mühlviertler Schnellstraße;
Abschnitt Unterweikersdorf - Freistadt Nord;
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren;
Vorlage der Unterlagen zur UVE -
Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Schreiben BMVIT-314.410/0027-II/ST-ALG/2007 der Oö. Umwelthanwaltschaft gem. § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 die Möglichkeit eingeräumt, bis 27. November 2007 zu den übermittelten Unterlagen der UVE für die Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Unterweikersdorf – Freistadt Nord im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Stellung zu nehmen.

Nach einer ersten Vorprüfung der Projektunterlagen wurde das Vorhaben gemeinsam mit Vertretern der ASFINAG als Antragstellerin sowie mit den fachlich mit der Erstellung und Prüfung der Detailprojekte befassten Personen diskutiert und die Position der Oö. Umwelthanwaltschaft zum gegenständlichen Vorhaben grundsätzlich dargelegt.

A. Allgemeines

Anhand der vorgelegten Unterlagen zu den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitserklärung ist es grundsätzlich möglich, das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. Die Gutachten und Fachbeiträge sind von hoher Qualität und grundsätzlich gemäß den dargestellten Rahmenbedingungen (Vorgaben für den Untersuchungsrahmen) nachvollziehbar ausgearbeitet. Vereinzelt ergeben sich jedoch Fragen, die von teils grundlegender Bedeutung sind, und die nach Ansicht der Oö. Umwelthanwaltschaft einer Abklärung bedürfen. Diese betreffen bevorzugt die Fachbereiche Lärm und Luft/Luftschadstoffe sowie den Themenbereich Landschaft und Ökologie, auf die anfolgend schwerpunktmäßig eingegangen wird.

B. Stellungnahme

B.1 Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang

Verkehrliche Grundlagen

Mit dem Bau der Mühlviertler Schnellstraße wurde u. a. das Projektziel verbunden, eine leistungsfähigen Straßenverkehrsverbindung vom Ausbauendpunkt der A7 bei Unterweikersdorf bis zur Staatsgrenze bei Wullowitz als Element des hochrangigen, österreichischen Straßennetzes sowie des transeuropäischen Verkehrsnetzes herzustellen.

Stellungnahme

Bereits im UVE-Konzept (Juli 2004) wurde unter Punkt B-2 -Das Vorhaben und seine Alternativen- auf die Bedeutung der S10 im gesamteuropäischen Kontext hingewiesen.

Die Stellung des Vorhabens im Rahmen der transeuropäischen Netze sowie europäischer Raumentwicklungskonzepte wird allerdings in der vorliegenden UVE nicht ausreichend beleuchtet.

Durch Fertigstellung der S10 werden zusätzlich rund 1900 Kfz im Vergleich zur Nullvariante 2025 (rund 13.000 Kfz) am Grenzübergang Wullowitz prognostiziert.

Erklärungsbedarf besteht, ob bei der Erstellung der Prognosen die Möglichkeit einer durchgehenden Autobahnverbindung auf österreichischer und tschechischer Seite im Sinne der Festlegungen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (Korridor Linz-Prag) berücksichtigt wurde. Ebenso besteht Erklärungsbedarf, ob die lediglich geringfügige Steigerung von rund 1900 Kfz im Vergleich zur Nullvariante 2025 unter dem Aspekt einer höchstrangigen europäischen Verkehrsverbindung aufrecht zu erhalten ist.

Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:

- Ausführliche Darstellung des Vorhabens im Rahmen der transeuropäischen Netze sowie europäischer Raumentwicklungskonzepte.
- Sind durch Realisierung des TEN Korridors Prag-Linz zusätzliche Verkehrssteigerungen zu erwarten, wenn ja in welchem Ausmaß?

B.2 Zusammenfassende Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Lärm (Betriebsphase)

Als Ausgangslage zur Beurteilung der Schallimmission werden die Schall-IST Werte der Nullvariante den Prognosewerten der S10 gegenübergestellt. Zulässige Schallimmissionswerte werden nach der Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen definiert (Tag 60 dB LAeq, Nacht 50 dB LAeq mit Interpolation für ruhige Gebiete und einem Grenzwert bis 45 dB LAeq in der Nacht und 55 dB LAeq am Tag).

Stellungnahme

Gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

Als Grenzwerte für die zulässige Immissionsbelastung von neu geplanten Straßen sind somit die nach den Erkenntnissen der medizinischen Forschung geltenden Grenzwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz gem. österr. Akademie der Wissenschaften und WHO heranzuziehen. Diese betragen für den Tagzeitraum LAeq 55 dB und für den Nachtzeitraum LAeq 45 dB. Für den Nachtzeitraum sind in Bereichen wo der Grenzwert von 45 dB LAeq überschritten wird passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern geplant.

Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum

Folgende Immissionspunkte sind von einer erstmaligen Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB LAeq oder einer weiteren Anhebung bei bereits bestehender Grenzwertüberschreitung betroffen (es wurden nur Anhebungen über dem Relevanzkriterium von >1dB berücksichtigt):

K010,M035,M041,M043,M044N001,N002,N005,N024-N031,N083,N084-N094,P025,P026,
P039,P087,P094,P107-P111,R022,S001-S004,S010,S094-S098,S123,S128-S152,S167,S168,
U001-U007,U011-U034,U042-U045,U047-U106,U109,U112,U113-U142,U148,U149,U156-
U157,U168-U172,U188-U204,U209,W001,W002,W008,W010,W011,W014,W015,W017,
W023-W026,W028-W052,W072-W074,W077,Z001,Z004-Z006.

Grenzwertüberschreitungen im Tagzeitraum

Bei Überschreitungen des Tag-Grenzwertes von 55 dB sind keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Dies führt an 62 Rechenpunkten entweder zu einer erstmaligen Überschreitung des Grenzwertes von 55 dB oder es wird ein bestehender höherer Immissionsschallpegel als 55 dB weiter angehoben. Folgende Punkte sind von Grenzwertüberschreitungen >55 dB tags oder weiteren Anhebungen des Grenzwerts betroffen. Dabei wurden wiederum nur jene Punkte berücksichtigt bei denen eine Anhebung größer dem Irrelevanzkriterium erfolgt:

N056,N060,N076,U011,U012,U024,U048,U049,U050,U051,U056,U057,U063,U064,U065,U07
0,U071,U072,U075,U090, U109, U116,U117,U118,U119,U120,U123,U124,U125,U126,
U129,U130,U131,U132,U133,U135,U137,U138,U139,U140,U141,U169,W001,W002,W014,
W015,W028,W029,W030,W041,W042,W043,W044,W045,W049,W050,W051,F025,K001,M0
35,M041,N054.

Primär sind bei Straßenneubauten Maßnahmen zu setzen, die Grenzwertüberschreitungen oder Verschlechterungen der Immissionssituation mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder Wälle, lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsbeschränkungen) verhindern. Als Fahrbahnbelag wird für die S10 Hauptanlage eine Asphaltdeckschicht PmAB 16 LKS aufgebracht. In Tunnelbereichen oder Bereichen mit besonderen statischen Anforderungen eine Betondecke (gem. RVS 08.17.02).

Als Stand der Technik können auch lärmarme Beläge angesehen werden. Lärmindernder Splittmastixasphalt zum Beispiel weist einen Lärm mindernden Effekt um bis zu 3 dB(A) im Vergleich zu konventionellen Asphaltdecken auf und kann diesen Effekt auch nach vielen Jahren noch erzielen.

Es fehlen in der UVE Maßnahmen, die die Einhaltung des Grenzwertes für vorbeugenden Gesundheitsschutz von 55 dB im Tagzeitraum und 45 dB im Nachtzeitraum gewährleisten oder eine weitere Anhebung von bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen verhindern.

Die Rechenpunkte U190, U191 weisen projektsbedingt eine Anhebung der Schallimmission im Nachtzeitraum um 3-4 dB von 55 dB und 58 dB auf 59 dB und 61 dB auf. Nach den einschlägigen Richtlinien ÖAL-Nr. 3 Neu und der österreichischen Akademie der Wissenschaften sind durch ein Projekt induzierte Immissionsschallpegel in der Nacht größer 55 dB als nicht zulässig anzusehen. Hier sind zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, um die Immissionsbelastung unter 55 dB LAeq zu halten.

Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:

- Darstellung zusätzlicher Maßnahmen wie Aufbringung Lärm mindernder Beläge oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Grenzwerte gemäß Dienstanweisung Lärm an Bundesstraßen gelten lediglich für bestehende Straßen (s. Dienstanweisung des BMVIT-Lärmschutz an Bundesstraßen, November 2006, GZ.BMVIT-300.040/0004-II/ST-ALG/2006).

Luftschadstoffe

Stellungnahme

Die in der UVE für die Berechnung der Immissionssituation Planfall S10 herangezogenen Verkehrszahlen (Fachbeitrag Luftschadstoffe S. 87) unterscheiden sich erheblich von der S 10 Umlegungsprognose 2025 gem. verkehrstechnischem Einreichoperat. Diese Diskrepanz ist aufzuklären.

Das Lüftungskonzept für die Tunnels sieht mit Ausnahme des Götschka-Tunnels eine Längslüftung vor. Der Tunnel Götschka wird mit Zwischendecke und Halbquerlüftung mit zwei Lüftungsabschnitten je Röhre konzipiert. Für die Entlüftung werden an den Tunnelportalen eigene Lüftungsbauwerke errichtet. Bei Tunnellüftungen ist grundsätzlich von einem diskontinuierlichen Betrieb auszugehen. D.h., es sind je nach Art und Häufigkeit von Lüftungsereignissen unterschiedlich hohe Konzentrationen an Luftschadstoffen bei den Luftaustritten zu erwarten. Es fehlen Angaben über die durchschnittliche Betriebsdauer der Lüftungsanlagen. Diese sind entsprechend im lufttechnischen Projekt zu berücksichtigen.

Bei den Emissionsberechnungen liegen keine Daten für den Sonderparameter Benzo(a)pyren gemäß Zielwertvorgaben des Immissionsschutzgesetz-Luft vor. Diese sind auch gemäß den Vorgaben des Umweltverträglichkeitskonzeptes zu ergänzen.

Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:

- Überprüfung der den Immissionsprognosen zugrunde gelegten Verkehrszahlen.
- Bekanntgabe der Ausgangsparameter für Immissionsberechnungen an den Lüftungsbauwerken Tunnel Götschka.
- Nachreichung der Immissionsprognosen für Benzo(a)pyren.

B.3 Zusammenfassung der Maßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen

Stellungnahme

Es sind ergänzende Maßnahmen vorzusehen die die Einhaltung von Grenzwerten des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gemäß WHO sicherstellen. In Gebieten in denen aufgrund des Straßenbauprojektes eine weitere Anhebung von bereits bestehenden Grenzwertüberschreitungen erfolgt sind primär ebenfalls aktive Lärmschutzmaßnahmen zu setzen.

Die UVE enthält keine Angaben über technische Lärmschutzmaßnahmen mit zusätzlichem höheren Wirkungsgrad wie lärmarme Fahrbahnbeläge, Erhöhung von Lärmschutzwänden, Verwendung gekrümmter Lärmschutzwände, etc. Diese sind nachzureichen.

Insbesondere die Aufbringung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen kann in sensiblen Gebieten (Unterweikersdorf, Siedlungszeile Hager Weg in Neumarkt Süd, Bereich Galgenau in Kefermarkt, Tscholl-Siedlung im Bereich Walchshof, Matzelsdorf, Möstling, Siedlung im Bereich Tunnel Manzenreith) zu einer deutlichen zusätzlichen Reduktion von Schallimmissionen beitragen.

Die UVE enthält keine Angaben über Kontrollmessungen in der Betriebsphase der S10. Analog zu den Messpunkten zur Evaluierung der Schall-IST Situation sind auch für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme Messpunkte in zumindest gleicher Anzahl vorzusehen und Kontrollmessungen durchzuführen. Ein Konzept über die Installierung von Kontrollmesspunkten ist vorzulegen.

Es fehlen Angaben zur Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden. Im Zuge der begleitenden Landschaftsplanung durch dichte Bepflanzungsmaßnahmen werden Lärmschutzwände langfristig nur mehr in untergeordnetem Maße sichtbar sein. Für einen relativ langen Zeitraum sind allerdings Lärmschutzwände als dominante landschaftsgestalterische Elemente wahrzunehmen. Es ist daher auf eine möglichst unauffällige Farbgebung der Lärmschutzelemente zu achten.

Wir halten daher folgende Ergänzungen für erforderlich:

- Angabe ergänzender Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.
- Ein Konzept für Kontrollmessungen ist vorzulegen.
- Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden.

Umweltmaßnahmen

Stellungnahme

Allgemeines

Die zur Kompensation der Flächenverluste und Eingriffe vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auf einer Gesamtfläche umgesetzt werden, die von ihrer Größenordnung als grundsätzlich ausreichend bestätigt werden kann. Hinsichtlich der Flächenauswahl und der projektierten Maßnahmenpläne bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob diese in der dargestellten Form die mit der Errichtung der S10 verbundenen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild tatsächlich auszugleichen vermögen.

Der Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen weist eine sehr lange Umsetzungsdauer auf und ist somit hinsichtlich seiner Ausgleichswirkung kaum beurteilbar. Die vorgezeichneten (möglichen) Entwicklungen gehen von einem Optimalszenario aus, welches sich über die Jahre hinweg wohl kaum einstellen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass der Ausgleich erst Jahrzehnte nach dem schädigenden Eingriff wirksam werden kann, sofern die künftigen, schwer steuerbaren Entwicklungen örtlicher Raumplanungskonzepte hier nicht überhaupt eine andere Richtung vorgeben werden.

Die sehr guten Grundlagenerhebungen und die daraus abgeleiteten Rückschlüsse finden sich bedauerlicherweise über weite Strecken nicht bei der Standortwahl der Ausgleichsflächen wieder. Es scheinen hier ökologische und naturschutzfachliche Kriterien bei der Flächenwahl und Maßnahmenplanung von wirtschaftlichen Argumenten verwässert worden und die Frage nach der leichten Verfügbarkeit von Flächen von übergeordneter Bedeutung zu sein.

Die (gute) Qualität der Erhebungen und der methodische Ansatz zur ökologischen Maßnahmenentwicklung steht somit in keinem Verhältnis zum (mäßigen) Ergebnis.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass die projektierten Umweltmaßnahmen nicht in der Lage sind, die negativen Auswirkungen des Straßenbauprojekts möglichst rasch und letztlich auch dauerhaft zu kompensieren. In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass eine Kompensation aus fachlicher Sicht wohl auch nie erreicht werden kann und immer nur von einer unter Berücksichtigung anderer Interessen eben noch vertretbaren Milderung bzw. Abschwächung der negativen Eingriffswirkung ausgegangen werden darf.

Die Zusammenfassung von Ausgleichsflächen zu Schwerpunktgebieten ist insbesondere für die bestmögliche Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft zweckmäßig, jedoch nur dann, wenn diese in ihrer Funktion auch dauerhaft erhalten werden können. Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit einer Korridorfunktion in Zusammenhang zu bringen sind, sollten zweckmäßigerweise dort realisiert werden, wo tatsächlicher Bedarf am Erhalt bzw. an der Ausweitung naturnaher Lebensräume besteht.

Maßnahmen im Offenland

Die Umwandlung von Fettwiesen in Extensivwiesen bzw. deren Neubegründung stellt ein Kernelement der Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus kulturhistorischer und landschaftsgeschichtlicher Sicht (Erhalt traditioneller Kulturlandschaft) ist dieses Vorhaben grundsätzlich positiv zu beurteilen, da in gewisser Weise dadurch auch ein gezielter Artenschutz betrieben werden kann.

Demgegenüber steht jedoch ein enormer Aufwand, der in der Entwicklung und späteren Pflege der Flächen begründet ist. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der projektierten Form erst in einigen Jahren bis Jahrzehnten wirksam, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 verbunden sind, bleiben über lange Zeit hinweg "unkompensiert" bestehen.

Angezweifelt wird, dass das definierte Ziel über weite Strecken auch erreicht werden kann. Einerseits werden Flächen zur Extensivierung ausgewählt, die bislang einer teils sehr intensiven Nutzung unterworfen waren (z.B. Äcker), andererseits wird kaum auf die lokalen Standortverhältnisse eingegangen. Man bedient sich eines "Patentrezepts" mit einem vordefiniertem Pflegeplan, der u.a. vorsieht, die ausgewählten Flächen während der Aushagerung des Bodens weiter (reduziert) zu düngen. Hier liegt ein gewisser Widerspruch begründet, der darin gipfelt, dass auf vegetationsfreien Flächen (Geländemodellierungen) zuerst eine Fettwiese etabliert und diese in weiterer Folge (bei reduzierter Düngung) ausgehagert werden soll, um den Zielbestand einer Extensivwiese zu erreichen. Aus ökologischer Sicht – und es handelt sich ja auch um ökologische Ausgleichsmaßnahmen – ist es nicht zwingend erforderlich, möglichst rasch eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.

In der dargestellten Form wird letztlich eine Fettwiese als Dauergesellschaft entwickelt, die als ökologischer Ausgleich schwer zu argumentieren ist. Gerade im Bereich der Geländemodellierungen wäre es einfach, echte Magerstandorte (Magerrasen, Magerwiesen) über sehr humusarmen Substrat herzustellen.

Neben einer standortsangepassten Wiesennutzung wären für die definierten Ausgleichsflächen Maßnahmenbündel an möglichen Alternativ- bzw. Folgenutzungen (Nutzungsaufgabe, Aufforstung, usw.) verbindlich vorzuschreiben, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Dadurch besteht zumindest eine gewisse Chance, Ausgleichsflächen dauerhaft in ihrer Funktion als naturnahe Elemente zu erhalten, um mögliche Fehlentwicklungen (im Zusammenhang mit der Raumentwicklung) bestmöglich zu verhindern.

Zusammenfassend lassen sich die Maßnahmen im Offenland wie folgt darstellen:

1. Umwandlung von Fettwiesen in Extensiv- und Magerwiesen
2. Neubegründung von Extensivwiesen auf Ackerstandorten
3. Neubegründung von Extensivwiesen auf Geländemodellierungsflächen

Maßnahmen gemäß der Punkte 1. und 2. – welche den Löwenanteil der Maßnahmen im Offenland darstellen - sind aufgrund geringer Erfolgswahrscheinlichkeit und der schwer sicherzustellenden langfristigen Beständigkeit nur eingeschränkt als Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten. Eine Entwicklung von Magerwiesen auf humusarmen Böden gemäß Punkt 3. kann bei entsprechender Ausführung zur Etablierung naturschutzfachlich wertvoller Pflanzenbestände führen. Bezogen auf alle im Offenland projektierten Pflegemaßnahmen stellen diese jedoch flächenmäßig die Minderheit dar.

Maßnahmen im Wald

Neben der Wiesenextensivierung stellt die ökologische Aufwertung von Waldflächen das zweite Kernelement an Ausgleichsmaßnahmen dar. Auf gut 50 Hektar soll dazu der aktuelle Bestand in mehreren Pflegeschritten über die Jahre und Jahrzehnte hinweg umgewandelt werden.

Die lange Umsetzungsdauer stellt auch hier den Schwachpunkt der Maßnahme dar. Eine Ausgleichswirkung kann dadurch frühestens nach einem Jahrzehnt erreicht werden, das Funktionieren einer Betreuung und Überwachung der Bestandsentwicklung über mehrere Jahrzehnte hinweg wird angezweifelt.

Ausgleichsmaßnahmen in und im Umfeld von Wäldern werden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, wobei hier strikt zwischen Ausgleich im forstwirtschaftlichen und Ausgleich im ökologischen Sinn zu unterscheiden ist. Eine Aufwertung von Waldbeständen, die auch naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht, kann keineswegs in der Verbesserung der Waldstruktur von Beständen in unmittelbarer Nähe von Siedlungen oder Straßen liegen. Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang die Maßnahmen Nr. 400 und 401 angeführt.

Es wäre abzulehnen, wenn der Straßenbau waldbaulich notwendige Maßnahmen im näheren und weiteren Umfeld der künftigen Schnellstraße ermöglichen und finanzieren soll, um hier die tatsächlich Verantwortlichen aus ihrer Pflicht zu entlassen? Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass es anscheinend relativ bedeutungslos ist, wo die Maßnahme letztlich umgesetzt werden soll, da es sich fast ausschließlich um Flächen handelt, für die auch Ersatzstandorte möglich sind.

Massiv unterrepräsentiert ist als Maßnahme die Gestaltung von Waldrändern. Dies ist insofern verwunderlich, da die Ausgleichsmaßnahmen allgemein eindeutig in Richtung Artenvielfalt bzw. Artenmaximierung ausgelegt sind und sich dazu ein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aufgebauter Waldrand bestens eignen würde.

Böschungsbepflanzung, Hecken und Gehölzstrukturen

Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen durchzuführen. Die Pflanzung von Fichten ist einerseits naturschutzfachlich nicht vertretbar und hat andererseits bei einer derart lückigen Pflanzdichte (max. 20 %) keinerlei Sicht- und Immissionsschutzfunktion.

Zweckmäßigerweise ist der Pflanzstreifen breiter auszuführen. Bei der Gehölzartenwahl sind die regionalen und lokalen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Die Charakterhecke des Mühlviertels ist grundsätzlich artenarm und von der Hasel dominiert. Dies liegt einerseits in den Standortverhältnissen, andererseits in der traditionellen Nutzung begründet, und sollte bei der Neubegründung von Hecken beachtet werden.

Anders bei den Feldgehölzen: hier ist auch regional die größte Häufung an Gehölzarten zu finden – darauf ist bei der Pflanzenartenwahl Rücksicht zu nehmen.

Geländemodellierungen

Mit der Errichtung der S10 ist ein Abtrag von rd. 4,5 Mio. m³ an Erdreich verbunden, wobei rd. 2,1 Mio. m³ an Auftragsmassen für Dämme und Lärmschutzwälle verwertet werden können. Für die verbleibenden Überschussmassen sind Ablagerungsstätten für die Aufbringung von weiteren rd. 3,0 Mio. m³ ausgewiesen.

Durch die Überkalkulation von rd. 600.000 m³ sind "Reservemassen" vorgegeben, die es ermöglichen, sich bei der Ausformung der Geländemodellierungen bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten des Böhmisches Massivs anzupassen.

Die Geländemodellierungen sind grundsätzlich derart auszugestalten, dass sanfte Übergänge in das Urgelände hergestellt und die primäre Landschaftsstruktur in ihrer Charakteristik erhalten bleibt. Beispielsweise ist eine Verfüllung von Hohlformen, wie sie etwa für den Standort "Lest-West" vorgeschlagen wird, in dieser Form abzulehnen. Einige Modellierungen führen aufgrund ihrer Größenordnung und der damit einhergehenden Länge an Grenzlinien zum Urgelände in der projektierten Form zur Umwandlung der natürlichen Landschaftsausformung in eine nicht naturraumangepasste Kunstlandschaft. In Anlehnung an den natürlichen Geländeverlauf ist von einer streng geradlinigen Abgrenzung zum Urgelände mit einheitlich geneigten Böschungsflächen Abstand zu nehmen. Eine variable Gestaltung der Böschungsneigungen ist ebenso wie die bestmögliche Anlehnung an natürliche Strukturen (z.B. Bachläufe) als Vorgabe für die Projektierung heranzuziehen. In einer Zusammenschau aller projektierten Geländemodellierungen muss attestiert werden, dass es sich aufgrund der Endausgestaltung der Flächen selten um landschaftsangepasste Modellierungen, sondern eigentlich um Überschussmassendeponien handelt, die die Form des Urgeländes nicht einmal mehr ansatzweise erahnen lassen (sanfte Kuppen und Senken werden durch Böschungen und Ebenen ersetzt).

Maßnahmen an Gewässern

Betroffen sind Gewässerverlegungen, naturnahe Gewässergestaltungen, Amphibiengewässer, Gewässerschutzanlagen und die Gestaltung der Gewässerquerungen.

Den Prinzip-Beschreibungen und den festgelegten Rahmenbedingungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es sind jedoch spätestens für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren detaillierte Pläne für die jeweiligen Standorte vorzulegen.

Grünverbindungen, Wildkorridore

In der Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft liegt richtigerweise der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen. Diese bilden das Rückgrat des Gesamtkonzepts und entsprechen weitestgehend den notwendigen Anforderungen. Ungeklärt ist jedoch, wie es möglich sein wird, die Migrationsachsen dauerhaft erhalten zu können. Es ist zwingend notwendig, bereits jetzt mögliche künftige Entwicklungen zu beachten und sicher zu stellen, dass die Funktion durch Berücksichtigung in Örtlichen Entwicklungskonzepten und überörtlichen Raumprogrammen dauerhaft erhalten werden kann. Es ist zudem festzulegen, inwieweit Nutzungsänderungen als Folge sich verändernder sozial- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen ökologisch vertretbar sind (Einschränkung der Alternativ- und Folgenutzungen auf den Ausgleichsflächen).

Standortbezogene Maßnahmenbeurteilung

Anfolgend soll konkreter auf eine Auswahl an projektierten Umweltmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachverhalte eingegangen werden. Aufgrund der Fülle an Maßnahmen ist es in der vorgegebenen Zeit nicht möglich, auf alle detailliert einzugehen, die grundsätzlichen Festlegungen der Oö. Umweltschutzbehörde werden jedoch dargelegt.

Abschnitt Unterweikersdorf

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET RADINGDORFERBACH

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö einen großzügig dimensionierten, rd. 50 m breiten Fließgewässerkorridor entlang des Radingdorfer Baches und eine Stärkung des linken Uferbereichs der Kleinen Gusen südlich der künftigen S10-Trasse gefordert.

Die Forderung wurde nur ansatzweise berücksichtigt, der Radingdorferbach-Korridor ist teils bedeutend schmaler (10-15 m) ausgewiesen, entlang der Kleinen Gusen sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahme 14 (Gewässerverlegung)

Auf Höhe der Gewässerschutzanlage ist eine Aufweitung des Fließgewässerkorridors auf zumindest das doppelte des projektierten Ausmaßes erforderlich.

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

Für die Ausführung der Güterwegquerung gibt es keine konkreten Angaben, lediglich Vorschläge.

Maßnahme 27 (Gewässerverlegung)

Auf Höhe der Maßnahme 24 (Streuobstwiese) ist der Gewässerkorridor auf zumindest das doppelte Ausmaß auszuweiten. Maßnahme 25 (Schutzpflanzung) und 26 (Waldverbesserung) sind derart zu gestalten, dass sie funktionell mit der Maßnahme 27 in Zusammenhang stehen.

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

Maßnahme 28 (Gewässerverlegung)

Der gewässerbegleitende Güterweg ist von der Böschungsoberkante mindestens 10 m abzurücken.

Maßnahme 4 (Gehölzbepflanzung)

Diese Maßnahme ist zu einem guten Teil dem Maßnahmentyp Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen zuzuordnen. Die Maßnahme wird hier repräsentativ als ein Beispiel für die Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz im Zusammenhang mit Gehölzpflanzungen und eigentlichen Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen angeführt.

Maßnahme 16 (Begrünung)

Diese Maßnahme stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar, sondern ist schlichte Notwendigkeit. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

Maßnahme 17 (Geländemodellierung)

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung künstlicher Raumkanten. Offen ist die Frage, welcher, da im Urgelände keine vorhanden sind. Vielmehr wird durch die Maßnahme in der projektierten Form eine künstliche Raumkante geschaffen.

Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden. Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

Maßnahme 18 (Hecke)

Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.

Maßnahme 19 (Geländemodellierung)

Vgl. Maßnahme 17

Maßnahme 20 (Hecke)

Diese Maßnahme ist verpflichtend am verorteten Standort zu realisieren.

Maßnahme 32 (Geländemodellierung)

Zur Erreichung der Zielsetzung einer Reduktion der Fremdkörperwirkung der ostexponierten Trassenböschungen wäre es zweckmäßig, die Modellierung bis zum Lärmschutzwall weiter zu ziehen, wodurch zugleich erheblich mehr Aushub bei keiner erhöhten negativen Auswirkung auf Naturhaushalt- und Landschaftsbild "modelliert" werden könnte.

Waldweg östl. des Tunnelportals Götschka

Die Notwendigkeit ist darzulegen, Alternativen sind zu prüfen.

BEREICH TUNNEL GÖTSCHKA (LOIBERSDORF)

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö, darauf hingewiesen, dass dieser Teilabschnitt der einzige entlang der gesamten S-10-Trasse ist, der über weite Bereiche durch die Tunnelführung von direkten negativen Auswirkungen verschont bleibt. Insofern wären gerade hier großzügige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Lebensraumvernetzung zweckmäßig, da die Durchlässigkeit der (strukturellen Defizit-)Landschaft mit einfachen Mitteln herzustellen wäre. Die Anregungen, die eine nicht unerhebliche Bedeutung als Teil der Gesamtforderungen für eine Zustimmung durch die Oö. Umweltanwaltschaft darstellen, blieben im Projekt unberücksichtigt.

Abschnitt Neumarkt

Maßnahme 101 (Außernutzungstellung)

Die einfache Außernutzungstellung naturnaher Waldbestände kann nicht bzw. nur in sehr vermindertem Ausmaß in die ökologische Ausgleichsflächenbilanz eingerechnet werden, noch dazu, wenn Forstschutzmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden dürfen. Die Bestände sind eigentlich materienrechtlich (Forstgesetz, Naturschutzgesetz) soweit gesichert, dass ein dauerhafter Erhalt bei moderater waldbaulicher Nutzung auch ohne S10 möglich sein sollte. Alternativstandorte auswählen.

Maßnahme 112 (Verbesserung Waldzustand)

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

Maßnahme 113 (Verbesserung Waldzustand)

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen.

Maßnahme 117 (Amphibiengewässer anlegen)

Der Standort des Amphibiengewässers, umgeben von landwirtschaftlichen Intensivnutzungsflächen und der S-10-Trasse, kann schlechter nicht sein. Lediglich über schmale Gehölzkorridore besteht eine Verbindung zu anderen potentiellen Lebensräumen. Alternativstandort – etwa zusätzlich im MSG Möstling – auswählen.

Anhand der Maßnahme 117 soll kurz auf die Prinzip-Beschreibung eingegangen werden:

Die Bepflanzung der Flachwasserbereiche ist auf eine künstliche Artenmaximierung ausgelegt, typische Röhrichtpflanzen sollen jedoch nicht gepflanzt werden. Gleiches gilt für die Ufergehölze. Durch die Einbringung zahlreicher Strukturelemente erinnert das Vorgehen eher an die Errichtung eines Schau- oder Zierteiches.

Offen ist, wie sich die teils unmittelbar entlang der Gewässer trassierte Fahrbahn mit der Vorgabe, einen mind. 30 m breiten Pufferstreifen um das Gewässer anzulegen, in die Realität umsetzen lässt? Darzulegen ist auch, wozu die Amphibiengewässer bis zum Teichboden mit einem Fahrweg aufgeschlossen werden müssen?

Maßnahme 125 (Extensivwiese)

Während in der landschaftspflegerischen Begleitplanung von der Umwandlung einer Fettwiese in eine Extensivwiese die Rede ist, wird in der Maßnahmenplanung die Entwicklung einer Extensivwiese aus Acker projektiert. Unabhängig davon ist die Maßnahme generell zu hinterfragen, einerseits hinsichtlich der Erfolgsaussichten, andererseits hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Es macht vielmehr den Eindruck, man müsse eine Maßnahme setzen, um den Grünkorridor (durch den Sportplatz von Neumarkt!) zu stärken, was in dieser Form jedoch keinen Sinn ergibt.

Maßnahme 127 (Extensivwiese auf Geländemodellierung)

Für diese – repräsentativ stehende – Maßnahme wird auf einer Modellierungsfläche eine Fettwiese angesät und bewirtschaftet, um sie in weiterer Folge in eine Extensivwiese umzuwandeln. Aus ökologischer Sicht wäre es zweckmäßiger, einen "echten" Magerstandort über sehr skelettreichem Boden mit geringem Humusanteil zu schaffen, um dort – etwa nach dem Saat-Soden-Prinzip – einen Zielbestand zu entwickeln.

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET NEUMARKT NORD

Bem.: Die wertvollsten Bereiche des MSG werden in der Bauphase nicht geschützt – dabei kann es sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nur um einen Kartenfehler handeln.

Maßnahme 131 und 132

Die Maßnahmen (Bauphase, Betriebsphase) sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!

Maßnahme 135 (Waldverbesserung)

Durch eine einmalige Entfernung des Fichtenbestands mit anschließender natürlicher Sukzession kann sich sofort und ohne weiteres Zutun über eine Schlagflur und anschließende Vorwaldstadien ein standortgerechter Bestand entwickeln. Das langfristige Ziel kann dadurch auf einfachste Weise im Schnellverfahren eingeleitet werden, wohingegen die beschriebene Vorgehensweise jahrzehntelange Bestandspflege vorsieht.

Maßnahme 137 (Waldverbesserung)

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist schwer argumentierbar. Alternativstandort auswählen. Zweckmäßiger wäre hier die Maßnahme, den Waldbestand von Fläche 137 in Richtung Süden (auf der Wiese/Böschung) als Kulisse auszuweiten.

Maßnahme 144 (Gehölzpflanzung)

Nicht nur die Zielsetzung "Schaffung von Trittsteinen für viele Tierarten sowie Schaffung von wildökologischen Leitstrukturen" wirkt hier sehr konstruiert, auch die Maßnahmenbeschreibung passt nicht wirklich zur geringen Flächengröße von 0,2 ha.

Abschnitt Kefermarkt

Maßnahme 202 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)

Trassenbegleitend ist diese Maßnahme auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und auf die Pflanzung von Nadelbäumen ist zu verzichten. In der angegeben Menge können die Fichten den argumentierten Immissionsschutz auch gar nicht gewährleisten, einzig eine Bestandsverbreiterung bewirkt eine maßgebliche Abschirmung.

Maßnahme 203 (Baumreihe) und 204 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung)

Die Schwarzpappel ist als Baumart der collinen Höhenstufe und charakteristischer Besiedler von Rohböden in Tieflandauen am verorteten Standort definitiv fehl am Platz.

Im Umfeld der Maßnahmen sind zusätzlich Leitstrukturen zur Stärkung und zum dauerhaften Erhalt des Grünkorridors herzustellen und die Flächen rund um das Nordportal der Unterflurtrasse zw. km 11,9 und km 12,1 auf einer Breite von mind. 30 m dicht mit Laubhölzern zu bepflanzen.

Maßnahme 207 (Hecke)

Der Standort ist als verpflichtend für die Anlage von Gehölzstrukturen (Hecke) auszuweisen, als Maßnahmentyp sollte korrekterweise Sicht- und Immissionsschutzpflanzung angeführt werden (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz).

Maßnahme 208 (Geländemodellierung)

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird. Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Planierung zur Schaffung absolut ebener Flächen). Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET LESTER BACH

Maßnahme 211

Der gegenständliche Waldbereich zeigt zwar ökologisch gewisse Defizite, ist aber im Vergleich zu umliegenden Beständen als durchaus "wertvoll" zu bezeichnen. Somit sind durch die Maßnahmen positive Auswirkungen auf der Ebene des Systems oder von Populationen nicht zu erwarten, ein ökologischer Ausgleich ist nur dann argumentierbar, wenn er sich auf die alleinige Umwandlung der standortfremden Nadelholzbestände bezieht. Aufgrund der geringen Flächengröße wären hier "radikale" Schlägerungsmaßnahmen wohl zweckmäßiger als jahrzehntelange Versuche einer Bestandsstabilisierung mit Durchforstungen.

Maßnahme 217 (Extensivwiese)

Indem hier die aktuelle Bewirtschaftung beibehalten werden soll, kann von keiner Ausgleichsmaßnahme die Rede sein. Aufgrund seiner Ausprägung fällt der Bestand unter die Schutzbestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes und ist somit als hinreichend gesichert anzusehen. In welchem Zusammenhang diese Maßnahme mit der nicht in der Maßnahmenplanung dargestellten Maßnahme 75 steht, ist aufzuklären.

Maßnahme 219 (Geländemodellierung)

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von künstlich wirkendem Relief, welches durch die Trassierung der S10 erzeugt wird.

Um den Charakter einer Überschussmassendeponie zu relativieren und dem Terminus Geländemodellierung gerecht zu werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Böschungen mit einer variablen Neigung von mind. 1:5 oder flacher in das Urgelände einzubinden und dabei auf die Höhenschichtenlinien Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Aufschüttung über die gesamte Fläche in gleicher Höhe vorzunehmen, um im Endzustand ein möglichst natürliches Abbild des Urgeländes zu erreichen (keine Umwandlung von natürlichen Senken in Kuppen).

Das Detailprojekt ist zu überarbeiten.

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET GALGENBACH

Maßnahme 229

Die Maßnahmenbeschreibung steht repräsentativ für die Ansicht, Natur benötige die Pflege des Menschen. Einerseits sind Brachen nicht "zu entwickeln", sondern sie entwickeln sich von selbst (weiter), andererseits bedeutet das "brachliegen" die Aufgabe der Nutzung, und nicht eine Einschränkung auf eine herbstliche Pflegemahd.

Maßnahme 233 (Extensivwiese)

Anstelle der Anlage einer Extensivwiese (mit unsicherer Zielerreichung) und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 268 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.

Maßnahme 252 (Extensivwiese)

Anstelle der Anlage einer Extensivwiese auf Acker ist diese Fläche mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten

MAßNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FELDAIST

Dieses Maßnahmenbündel orientiert sich am stärksten an ökologischen Vorgaben und vergleichbare Ergebnisse wären auch für andere Schwerpunktgebiete wünschenswert gewesen.

Maßnahme 255 (Gehölzpflanzung) und 256 (Gewässergestaltung)

Diese Maßnahmen sind gemeinsam zu betrachten und die Gehölzartenwahl hat sich entlang eines Bodenfeuchtegradienten zu orientieren. Wenig zweckmäßig wird es sein, den Krautsaum entlang des Gewässers jährlich zu mähen, wenn sich dieses innerhalb eines großflächigen Gehölzbestands befindet.

Maßnahme 257 und 262 (Waldverbesserung)

Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Waldverbesserung – in welcher Form letztlich auch immer – die v.a. mit dem Fledermausschutz begründet wird, hier nicht verpflichtend vorgesehen ist.

Maßnahme 268 (Streuobstwiese)

Anstelle der Anlage einer Streuobstwiese und des damit verbundenen Pflegeaufwands ist von dieser Maßnahmenplanung abzusehen und in Zusammenschau mit einer abgeänderten Maßnahme 233 eine durchgehende Gehölzbepflanzung durchzuführen.

Abschnitt Lasberg/Freistadt

Maßnahme 306 (Gehölzpflanzung)

Diese Maßnahme wird in der Maßnahmenplanung als Gehölzpflanzung und im landschaftspflegerischen Begleitplan als Aufforstung angeführt, tatsächlich handelt es sich um eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung und somit um keine ökologische Ausgleichsfläche im eigentlichen Sinn. Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

Maßnahme 307 und 310 (Extensivwiese)

Die Maßnahmen sind detailliert und unmissverständlich zu erläutern!

Bereits jetzt soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass hier – in Anlehnung an die Vorgaben im Fledermausbericht nach der Notwendigkeit trassenparalleler Strukturelemente – auf diesen Flächen (v.a. Nr. 310) verstärkt mit Pflanzmaßnahmen in Form von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstbeständen ökologischer Ausgleich herzustellen ist.

Gerade im näheren Umfeld von Freistadt ist eine "parkähnliche" und gleichzeitig naturschutzfachlich orientierte Landschaftsentwicklung durchaus vertretbar.

Maßnahme 308 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen)

Der Pflanzstreifen ist auf zumindest die doppelte Breite auszuweiten und dicht mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Maßnahme 324 (Gehölzpflanzung)

Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.

Maßnahme 325 (Gehölzpflanzung)

Diese im landschaftspflegerischen Gestaltungsplan als Aufforstung vermerkte Maßnahme ist in Wirklichkeit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung (Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz) und ist in der doppelten projektierten Breite und ausschließlich mit Laubhölzern auszuführen.

Maßnahme 327 (Magerwiese)

Anstatt hier den zweifelhaften Versuch zu wagen, eine Magerwiese aus einer Bergfettwiese herzustellen, wäre es einfacher, zweckmäßiger und langfristig kostengünstiger, die Fläche mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Maßnahme 333 (Extensivwiese)

Die Erfolgsaussichten, auf der Geländemodellierung "Gänsecker" die beschriebene Maßnahme umzusetzen und damit einen Nahrungslebensraum für Weißstorch und Dohle zu schaffen, sind in Anbetracht der Flächengröße und den damit in Verbindung stehenden (notwendigen) Änderungen der agrarischen Betriebsstruktur der betroffenen Landwirte sehr gering. Als Ausgleichsmaßnahme kann dieses Vorhaben nicht gewertet werden.

Maßnahme 400 (Waldverbesserung)

Detaillierte Angaben zu diesem Waldbestand fehlen, da er außerhalb des eigentlichen Kartierungsgebiets liegt. Unabhängig davon weist die Oö. Umweltschutzbehörde darauf hin, dass dieser Bereich aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet als Ausgleichsfläche auszuscheiden ist.

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET WALD ÖSTLICH FREISTADT

Maßnahme 401 (Waldverbesserung)

Hier sollen in einem sehr langen Zeitraum innerhalb eines sehr großen Areals auf nicht näher definierten (da nicht als verpflichtend ausgewiesenen) Standorten waldbauliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund des teilweise auch aus naturschutzfachlicher Sicht noch guten Waldzustands und der räumlichen Nähe der planlich dargestellten potentiellen Ausgleichsflächen zur Anschlussstelle Grünbach-Sandl wird diese Maßnahme seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als anrechenbarer Ausgleich abgelehnt. Maßnahmen in diesem Waldkomplex sind erst dann als ökologisch wirklich zweckmäßig anzusehen, wenn damit gleichzeitig die Durchgängigkeit in nord-südlicher Richtung über die B38 durch die Anlage einer Grünbrücke verbessert werden könnte (Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006, Az. UAnw-201218/36-2006-Pö).

Maßnahme 404 (Waldverbesserung)

Der gegenständliche Waldbereich ist in der aktuellen Ausprägung mit Sicherheit nicht als bevorzugter "Sanierungsstandort" zu bezeichnen, die Maßnahme somit nicht wirklich notwendig.

MASSNAHMENSCHWERPUNKTGEBIET FREISTADT NORD

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind allesamt wenig gehaltvoll, da einerseits die eigentlichen Standorte nicht definitiv genannt werden können, andererseits in diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Anschlussstelle Freistadt Nord die Nutzung des gegenständlichen Areals für betriebliche Infrastrukturentwicklung als hoch wahrscheinlich bezeichnet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist die Dauerhaftigkeit der beabsichtigten Maßnahmen als nicht gewährleistet zu bewerten, von einer Ausgleichsmaßnahme kann nicht ausgegangen werden.

Maßnahme 412 (Ackerrandstreifen)

Hier kann die Gesamtflächenangabe von mind. 5 ha mit dem geplanten Ausmaß nicht übereinstimmen. Bei einer Breite von 7 m würde dies eine Gesamtlänge von über 7 km an Ackerrandstreifen ergeben! Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz.

Maßnahme 421 (Waldverbesserung)

Hier sollten zweckmäßigerweise Maßnahmen im Sinne einer Waldrandgestaltung umgesetzt werden, die im funktionellen und räumlichen Zusammenwirken mit den Maßnahmen 420 (Gewässergestaltung) und 425 (Sicht- und Immissionsschutzpflanzung) zu sehen sind. Letztere ist als mind. 25 Meter breiter Gehölzgürtel bis zur B310 zu verlängern.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das vorgezeichnete Ausgleichsflächenkonzept einer Überarbeitung bedarf. Mit Ausnahme einiger Maßnahmenschwerpunktegebiete und der Grünbrücken stellt es über weite Strecken einen wenig zufriedenstellenden Versuch dar, die negativen Auswirkungen, die mit der Errichtung der S10 im Zusammenhang stehen, zu mildern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen "ökologischen Hausverstand" missen, wirken konstruiert, sind teils schwer nachvollziehbar und mit einem enormen Pflegeaufwand verbunden, der aufgrund der langen Umsetzungsdauer ein Scheitern des Ziels, das Vorhaben durch ökologische Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaft umweltverträglich zu machen, sehr wahrscheinlich macht.

Aufgrund der Größenordnung des Gesamtvorhabens wäre es zweckmäßig, besonders auf "bewährte" Methoden des ökologischen Ausgleichs zu setzen, die einfach und in kurzer Zeit umsetzbar sind und auch wirksam werden (z.B. Hecken, Waldränder, Feldgehölze, Wiedervernässung). Ziel sollte es sein, Biotopen – ggf. nach einem oder wenigen pflegerischen Maßnahmen – die Möglichkeit zu geben, sich selbst entwickeln zu können. Dazu sollten selbstverständlich Flächen herangezogen werden, die aktuell einen ökologisch sehr unzufriedenstellenden Zustand aufweisen und dennoch das Potential haben, sich sekundär wieder möglichst naturnah entwickeln zu können.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist das projektierte Ausgleichsflächenkonzept nicht in der Lage, die negativen Auswirkungen die mit der Errichtung der S10 in Zusammenhang stehen, zu kompensieren. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit wäre somit nicht möglich.

Die Oö. Umweltschutzbehörde kennt die Schwierigkeiten, die mit der Verfügbarkeit von für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Flächen einhergehen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es zweckmäßig, die räumlichen Grenzen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auszuweiten, um dort Maßnahmen zu setzen, wo es naturschutzfachlich zweckmäßig und ökologisch notwendig ist. Starke Infrastrukturaachsen sollten fairerweise funktionierende ökologische Achsen gegenüberstehen, die es durch eine Vielzahl an Maßnahmen und Aktivitäten zu etablieren und zu sichern gilt. Im Einflussbereich der (erweiterten S10) liegt das "Grüne Band Europas", ein transkontinentaler Migrationskorridor, den es dauerhaft zu sichern gilt. In diesem Zusammenhang weist die Oö. Umweltschutzbehörde auf das Moorgebiet Tobau hin, die ein prioritäres Umsetzungsgebiet für Moorsanierungsmaßnahmen in Oberösterreich darstellt. Durch gezielte Maßnahmen (Rodung, Wiedervernässung, natürliche Sukzession) ist es möglich, die hydrologische Selbstregulation des gestörten Moores zu aktivieren und dadurch die Senkenfunktion für Wasser und Nährstoffe wiederherzustellen.

Die fachgerechte Sanierung der Tobau als Maßnahmenschwerpunktgebiet für ökologischen Ausgleich im Zusammenhang mit der Errichtung der S10 von Unterweirdsdorf bis Freistadt wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als Minimum für eine Zustimmung zum Gesamtvorhaben für das aktuell projektierte Ausgleichsflächenkonzept vorausgesetzt. Die Projektierung der Moorsanierung ist in Absprache mit der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen des Gesamtprojekts "Moorentwicklungskonzept für Oberösterreich" auszuarbeiten.

C. Anträge

C.1 Projektergänzungen

In den vorliegenden Projektunterlagen fehlen Angaben und Unterlagen zur Beurteilung. Die Behörde möge daher vor der Erteilung der beantragten Genehmigung der Projektwerberin auftragen:

- a) Das Vorhaben ist im Rahmen der transeuropäischen Netze sowie europäischer Raumentwicklungskonzepte ausführlich darzustellen.
- b) Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung wie Aufbringung lärmindernder Beläge oder Geschwindigkeitsbegrenzungen sind darzustellen.
- c) Immissionsprognosen für Benzo(a)pyren sind nachzureichen.
- d) Ein Konzept für Lärm-Kontrollmessungen in der S-10-Betriebsphase ist vorzulegen.
- e) Angaben zur Oberflächengestaltung von Lärmschutzwänden sind nachzureichen.
- f) Für die Ausgleichsflächen der Maßnahmengruppe Wiese/Offenland sind nach definierten ökologischen Kriterien Formen der Alternativ- oder Folgenutzung auszuarbeiten und verbindlich festzulegen.
- g) Die Geländemodellierungen sind zumindest für die Maßnahmen Nr. 17, 19, 32, 208 und 219 zu überarbeiten. Als Rahmenbedingungen werden festgelegt:
 - Möglichst sanfte Übergänge ins Urgelände (Böschungen max. 1:5 od. flacher)
 - Variable Böschungsneigungen (keine geradlinigen Raumelemente)
 - Berücksichtigung der Ausformung des Urgeländes (Grobrelief muss in der primären Landschaftsstruktur erhalten bleiben)
- h) Für die Maßnahmengruppe Gewässer sind spätestens bis zum naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilungsfähige Detailprojekte für jeden Einzelfall auszuarbeiten (s. Stellungnahme zu Maßnahme 117)
- i) Begründung, warum die seitens der Oö. Umweltschutzbehörde geforderte Maßnahmenschwerpunktregion bei Loibersdorf (über Tunnel Götschka) nicht im Projekt berücksichtigt wurde.
- j) Begründung, warum die seitens der Oö. Umweltschutzbehörde geforderte Grünbrücke bei der B38 im MSG Wald östlich Freistadt im Projekt nicht berücksichtigt wurde.
- k) Für die Maßnahmen 131, 132, 217, 307 und 310 sind beurteilungsfähige und überarbeitete Maßnahmenpläne nachzureichen.

C.2 Ergänzung des Ermittlungsverfahrens

Die Behörde möge durch Einholung entsprechender Sachverständigengutachten (und, soweit erforderlich auf Basis entsprechender zusätzlicher Angaben durch die Projektwerberin) nachvollziehbar klären:

- a) Sind durch die Realisierung des TEN-Korridors Prag-Linz zusätzliche Verkehrssteigerungen zu erwarten, und wenn ja, in welchem Ausmaß?
- b) Die den Immissionsprognosen zugrunde gelegten Verkehrszahlen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

- c) Die Ausgangsparameter für Immissionsberechnungen an den Lüftungsbauwerken Tunnel Götschka sind bekannt zu geben.
- d) Ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind anzuführen.
- e) Die Maßnahmen zur Bestandsumwandlung/-entwicklung aus der Gruppe Wiese/Offenland sind im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich Standortseignung, Erfolgswahrscheinlichkeit und Zeitdauer bis zum Erreichen der gewünschten Ausgleichswirkung zu überarbeiten (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 125, 127, 229, 307, 310 und 333).
- f) Für die Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe Wald ist im jeweiligen Einzelfall die Zeitdauer bis zum Erreichen der definierten Ausgleichswirkung festzustellen (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 112, 113, 135, 137, 144, 257, 262, 400, 401 und 404).
- g) Es ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Wanderkorridore und Grünbrücken durch die projektierten Maßnahmen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten werden können (s. z.B. Stellungnahme zu Maßnahme Nr. 125 und 203 bzw. 204).
- h) Es ist zu prüfen, inwieweit die Zuordnung von Maßnahmen zu unrichtigen Maßnahmentypen nicht zu einer Verzerrung der Ausgleichsflächenbilanz führt bzw. inwieweit das angeführte Flächenausmaß korrekt ist (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 4, 16, 306, 324, 325 und 412).
- i) Die Maßnahmen sind auf ihre Eignung als ökologische Ausgleichsmaßnahmen hin zu beurteilen (s. z.B. Stellungnahmen zu Maßnahme Nr. 101, 112, 113, 135, 137, 211, 217, 400, 401 und 404).

C.3 Vorschreibung von Auflagen, Forderungen

Auf Basis der Darlegungen unter Pkt. B.1), B.2) und B.3) dieser Stellungnahme wird gefordert, die Behörde möge zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens folgende Auflagen und Bedingungen vorschreiben:

- a) Den Lärmschutzmaßnahmen sind die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gemäß WHO zugrunde zu legen.
- b) Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen sind (sofern räumlich möglich) in doppelter projektierte Breite auszuführen und die Pflanzung von Nadelgehölzen ist untersagt.
- c) Im MSG Radingdorfer Bach ist der gewässerbegleitende Güterweg mindestens 10 m von der Böschungsoberkante des Baches abzurücken.
- d) Im MSG Radingdorfer Bach ist der Gewässerkorridor im Bereich der Gewässerschutzanlage und auf Höhe der Maßnahme 24 (Streuobstwiese) auf die doppelte projektierte Breite auszuweiten.
- e) Maßnahme 26 und 27 sind funktionell in das MSG Radingdorfer Bach einzugliedern.
- f) Die Maßnahme 18 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- g) Die Maßnahme 20 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- h) Im Bereich der Unterflurtrasse bei km 11,9 bis km 12,1 ist rund um das Nordportal ein dichter Laubholzbestand mit einer Mindestbreite von 30 m zu pflanzen.
- i) Maßnahme 203 ist derart zu gestalten, dass sie als funktionierende Leitstruktur wirksam wird.
- j) Die Maßnahme 207 (Hecke) ist verpflichtend am verorteten Standort umzusetzen.
- k) Die Maßnahme 233 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

- l) Die Maßnahme 252 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- m) Die Maßnahme 268 (Extensivwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- n) Die Maßnahme 327 (Magerwiese) ist abzuändern und die Fläche statt dessen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- o) Die flächigen und überregionalen Ausgleichsmaßnahmen sind in örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen (Ausgleichsflächenkataster) ersichtlich zu machen.
- p) Die Flächen für die Maßnahmen 131 und 132 sind während der Bauphase durch entsprechende Kennzeichnung vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen.
- q) Die Maßnahme 425 ist östlich bis zur B310 auszuweiten und als mind. 25 m breiter Gehölzgürtel auszuführen.
- r) Vor Bescheiderlassung ist durch Einholung schriftlicher Zustimmungserklärungen seitens der Grundeigentümer zu garantieren, dass die projektierten Ausgleichsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen tatsächlich umgesetzt werden können.
- s) Die Moorsanierung Tobau bei Wulowitz ist als fixer Projektbestandteil und Maßnahmenschwerpunktgebiet in das Gesamtvorhaben mit einzubeziehen. Die Projektierung hat in enger Abstimmung mit der Oö. Umweltschutzbehörde zu erfolgen.
- t) Die Oö. Umweltschutzbehörde behält sich weitere Auflagen und Forderungen nach Prüfung der unter C.1 und C.2 angeführten Projektsergänzungen vor.

C.4 Ablehnung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. bedingte Zustimmung

- a) Das Maßnahmenschwerpunktgebiet Wald östlich Freistadt (inkl. Maßnahme 401) kann nur dann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, wenn zur Unterbindung der Barrierewirkung eine Grünbrücke über die B38 errichtet wird.
- b) Die Maßnahmen 101, 217, 333, 400 und 404 werden aufgrund der zuvor dargelegten Sachverhalte nicht als Ausgleichsmaßnahmen gewertet.
- c) Die Maßnahmen 112, 113 und 137 sowie ein Großteil der Maßnahmen im MSG Wiesen nördl. Freistadt (Nr. 450) können aufgrund der zuvor dargelegten Sachverhalte nur teilweise als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde lassen sich die unter C.3 aufgelisteten Forderungen mit den unter C.4 aufgelisteten (zu entfallenden) Maßnahmen kostenneutral gegenrechnen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzbeauftragte:
Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t